

„Kulturabgabe ist steuerpolitisch verfehlt und rechtlich bedenklich!“

Position der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock

zur Einführung von sog. Kulturabgaben durch die Kommunen des Kammerbezirks

Die Einführung von sog. Kulturabgaben durch die Kommunen unseres Kammerbezirks wäre steuerpolitisch verfehlt und rechtlich bedenklich. Um das Ziel der Unterhaltung und des Ausbaus kultureller Einrichtungen zu erreichen, sollten die Kommunen vielmehr auf Haushaltsdisziplin und auf die Einbindung der Unternehmen über freiwillige Lösungen setzen.

1. Kulturabgaben würden steuerpolitischen Zielen widersprechen

22 von 27 EU-Staaten wenden seit langem auf Beherbergungsumsätze einen ermäßigten Umsatzsteuersatz an. Dadurch bestand für das im internationalen Wettbewerb stehende Beherbergungsgewerbe in Deutschland und insbesondere auch in Mecklenburg-Vorpommern ein erheblicher Wettbewerbsnachteil. Die Forderung der Fachverbände und der IHK zu Rostock nach Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsbetriebe von 19 % auf 7 % wurde daher nicht nur von den Regierungsfractionen auf Bundesebene unterstützt, sondern auch von einer breiten politischen Mehrheit im Lande Mecklenburg-Vorpommern getragen. So hat sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zuletzt in seinem Beschluss vom 1. April 2009 für ermäßigte Mehrwertsteuersätze ausgesprochen. Auch die Landesregierung M-V hat sich sowohl unter Ministerpräsident Ringstorff als auch unter Ministerpräsident Sellering mehrfach für die Absenkung der Mehrwertsteuer im Beherbergungsgewerbe stark gemacht. Wenn es aber einen so breiten politischen Konsens gab, für das Beherbergungsgewerbe in unserem Bundesland im Vergleich zum Ausland gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, darf diese Zielsetzung nicht auf kommunaler Ebene durch die Einführung sog. Kulturabgaben gänzlich oder teilweise relativiert werden.

2. Kulturförderabgaben würden Standorte schwächen

Die Einführung von Kulturabgaben wird in erster Linie in den kreisfreien Hansestädten Rostock und Stralsund diskutiert. Dabei weist z. B. die Hansestadt Rostock im Vergleich zu den Umlandgemeinden die mit Abstand höchste Kostensituation für das Beherbergungsgewerbe auf. Dieses betrifft nicht nur die Immobilienpreise, sondern auch die Gewerbesteuer (HRO 450 %, LK Bad Doberan 292 %) und die Grundsteuer (HRO 450 %, LK Bad Doberan 309 %). Auch das Arbeitskostenniveau liegt in Rostock rund 8 % über dem des Umlandes. Die Einführung von Kulturabgaben würde das Kostengefälle zwischen den kreisfreien Städten und dem Umland weiter verschärfen und damit die Wirtschaftsstandorte der kreisfreien Städte schwächen.

3. Hoteliers profitieren nur unwesentlich von Kulturangeboten

Anders als etwa in Kulturmetropolen wie Berlin oder Hamburg profitiert das Beherbergungsgewerbe des Kammerbezirks durch das Kulturangebot in den Kommunen nur in vergleichsweise geringerem Umfang. Eher selten werden Hotelbuchungen deswegen ausgelöst, weil man hier z. B. ein Theater besuchen möchte. Im Regelfall ist ein Erholungsurlaub an der See, eine Sightseeing-Tour oder aber ein geschäftlicher Grund Anlass für eine Hotelübernachtung. Von daher scheint es nicht gerechtfertigt, die Leistungen von Hoteliers als Sondergruppe mit einer Steuer zu belasten, deren Einnahmen der Kulturförderung dienen sollen.

4. Kulturabgaben wären rechtlich bedenklich

Die Kulturförderabgabe begegnet auch rechtlichen Bedenken. Zwar steht den Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz M-V das Recht zu, örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu erheben. Dieses Steuerfindungsrecht ist jedoch nicht unbeschränkt. So dürfen kommunale Verbrauchs- und Aufwandsteuern bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sein (Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz). Dieses wäre jedoch mit der 5 %igen Steuer auf Übernachtungen der Fall. Eine allgemein zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchssteuer ist nach europarechtlichen Bestimmungen als Umsatzsteuer zu qualifizieren. Genau darum würde es sich jedoch bei der vorgeschlagenen Steuer handeln.

5. Landesregierung wird aufgefordert, die Zustimmung zu versagen

Die Einführung einer Kulturabgabe bedürfte gemäß § 3 Abs. 2 KAG M-V der Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes kein Anspruch. Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock fordert aus den oben dargestellten Gründen die Landesregierung auf, den Kulturabgabesatzungen die erforderliche Genehmigung zu versagen.

(Ra, 12.04.10)